

**Ordnung für das Studium
des Faches Russisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 20. Dezember 1998**

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GVNW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweis, qualifizierter Studiennachweis, Teilnahmechein
- § 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Erweiterungsprüfung
- § 16 Freiversuch
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Studienplan
- § 19 Studienberatung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754), zuletzt geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), das Studium des Faches Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Russisch setzt in der Regel Grundkenntnisse im Russischen sowie weitere sprachliche Fähigkeiten voraus.

(2) Im Russischen werden Kenntnisse vorausgesetzt, die etwa dem Katalog des grammatischen Grundwissens und dem Grundwortschatz gemäß Anlagen 1 und 2 der "Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen" entsprechen. Für Studienanfängerinnen und -anfänger, die keine oder nicht ausreichende Vorkenntnisse haben, werden die propädeutischen Sprachkurse "Russische Arbeitsgemeinschaft I" und "Russische Arbeitsgemeinschaft II" sowie "Russische Phonetik" angeboten. In jedem Fall ist bei Studienbeginn ein Einstufungstest notwendig.

(3) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums entsprechend §7 (4) LPO. Das Latinum muß spätestens im Antrag auf Zulassung

zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(4) Für das Studium des Faches Russisch sind zur Lektüre sprach- und literaturwissenschaftlicher Texte Kenntnisse in Englisch (mindestens zwei Jahre Schulunterricht oder Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten) erforderlich.

(5) Zur Ergänzung sprachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten wird mindestens ein mehrwöchiger Aufenthalt im russischen Sprachgebiet, insbesondere verbunden mit Russisch-Sprachkursen, dringend empfohlen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden; empfohlen wird der Beginn im Wintersemester.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium besteht aus mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gemäß § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern.

Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium des Faches Russisch gem. § 5 LPO umfaßt 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden, SWS), davon 32 SWS im Grund- und 28 SWS im Hauptstudium. Etwa 26 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten zu studieren (Pflichtbereich), etwa 34 SWS

müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl der Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

(3) Das Unterrichtsfach Russisch darf gemäß § 43 Abs. 2 LPO nicht mit den Unterrichtsfächern Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Spanisch oder Türkisch verbunden werden.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Gemäß Anlage 26 zu § 55 LPO berücksichtigen Studium und Prüfung im Studiengang Russisch für die Sekundarstufe II die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Dem Ziel des Studiums dienen auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich gemäß Nr. 1.2 der Anlage 26 zu § 55 LPO in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

(2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche A, B, C umfassen folgende Teilgebiete:

- A Sprachwissenschaft
 - 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Beschreibungsebenen des Russischen
 - 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - 4 Erscheinungsformen des Russischen unter historischen Aspekten

5 Erscheinungsformen des Russischen unter regionalen, sozialen und
B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Russische Literatur bis etwa 1900
- 4 Russische Literatur ab etwa 1900 bis zur Gegenwart
- 5 Autorinnen und Autoren und ihre Werke

C Fachdidaktik

- 1 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Russischunterrichts

(3) Diese Bereiche und Teilgebiete sind insbesondere in Hinblick auf die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums zu beachten.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Übungen, Lektürekurse und Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Sie setzen die aktive Mitarbeit der Studierenden voraus.

(3) Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Beurteilung neuer und komplexer Fragestellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Sie setzen die aktive Mitarbeit der Studierenden (Diskussionsbeiträge, mündliches Referat, schriftliche Hausarbeit) voraus.

(4) Sprachpraktische Übungen begleiten das ganze Studium.

(5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen zur Didaktik sollen die Studierenden konkrete

Erfahrungen mit dem Russischunterricht gewinnen.

(6) Das Selbststudium der Studierenden ist in der Form der Vor- und Nachbereitung der in der Vorlesungszeit angebotenen Lehrveranstaltungen integraler Bestandteil des Studiums. Darüber hinaus dient das Selbststudium der Vertiefung vorhandener Schwerpunkte, dem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse sowie der Erarbeitung fachübergreifender Aspekte. Für das Selbststudium stehen insbesondere die Bibliothek des Slavistischen Seminars, die Universitätsbibliothek sowie das Medienangebot des Sprachlernzentrums der Universität zur Verfügung.

(7) Für das Fach Russisch ist im Rahmen des Selbststudiums ein längerer Aufenthalt im russischen Sprachraum zur Vertiefung sprachpraktischer, fachwissenschaftlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfohlen. § 5 Abs. 4 LPO bleibt unberührt.

§ 9

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs Russisch sowie die für den erfolgreichen weiteren Verlauf des Studiums erforderlichen Kenntnisse der russischen Sprache. Es soll Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 32 SWS, darunter 18 SWS im Pflichtbereich und 14 SWS im Wahlpflichtbereich, umfassen.

(2) Pflichtveranstaltungen:

1. Die Sprachkurse "Russisch I" und "Russisch II" im Umfang von je 4 SWS. Die Teilnahme an "Russisch I" setzt Kenntnisse nach § 3 Abs.2 voraus, die durch einen Einstufungstest bei Studienbeginn oder den erfolgreichen Abschluß des propädeutischen Sprachkurses "Russische Arbeitsgemeinschaft II" nachgewiesen wurden. Die Teilnahme an "Russisch II" ist nur nach erfolgreichem Abschluß von "Russisch I" möglich.
2. Die Übung "Russische Phonetik" im Umfang von 2 SWS.
3. Die Übung "Einführung in das Studium der slavischen Literaturen" und die Übung "Einführung in das Studium der slavischen Sprachen" im Umfang von je 2 SWS.
4. Die Übung "Kirchenslavisch I" und die Übung "Kirchenslavisch II" im Umfang von je 2 SWS. Die Teilnahme an der Übung "Kirchenslavisch II" ist erst nach

der Teilnahme an der Übung "Kirchenslavisch I" möglich.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen:

5. Je 2 Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS aus den Bereichen A und B.

6. 1 Proseminar aus dem Bereich A oder B im Umfang von 2 SWS.

Voraussetzung für die Teilnahme sind ausreichende Russischkenntnisse nach § 3 Abs. 2 sowie der Teilnahmechein der Übung "Einführung in das Studium der slavischen Sprachen" (für ein Proseminar aus dem Bereich A) oder der Übung "Einführung in das Studium der slavischen Literaturen" (für ein Proseminar aus dem Bereich B).

Zu den Wahlpflichtveranstaltungen gehören weiterhin Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS, die die Studierenden im Grundstudium nach eigenem Ermessen besuchen: es sind Vorlesungen aus dem Gebiet der Russischen und Slavischen Philologie, ergänzende Russischkurse, russische Lektüre- und Konversationsübungen, Kurse zum Erlernen einer zweiten slavischen Sprache. Nachdrücklich empfohlen werden Lehrveranstaltungen osteuropakundlicher Thematik, insbesondere auf dem Gebiet der Osteuropäischen Geschichte.

(4) Leistungsnachweise sind für die Veranstaltungen "Russisch I" (regelmäßige Teilnahme und Klausur), Kirchenslavisch II (regelmäßige Teilnahme und Klausur) und das Proseminar (regelmäßige Teilnahme und schriftliche Hausarbeit) zu erbringen. In den anderen genannten Veranstaltungen sind Teilnahmecheine zu erwerben. Für Vorlesungen werden keine Teilnahmecheine ausgestellt.

(5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (§7 Abs. 5 LPO).

§ 10

Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Russisch. Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in

Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 (GABL.NW. S. 43 Nr. 2/98).

§ 11

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs Russisch auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs (§ 8 LPO). Es soll Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von etwa 28 SWS, darunter 8 SWS im Pflicht- und 20 SWS im Wahlpflichtbereich, umfassen.

(2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A LPO) ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten (vgl. § 7 Abs. 2) nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Obligatorisch sind jeweils ein Teilgebiet aus den Bereichen A (Sprachwissenschaft), B (Literaturwissenschaft) und C (Fachdidaktik) sowie der Bereich D (Sprachpraxis); das fünfte Teilgebiet ist unter den verbleibenden Gebieten der Bereiche A oder B zu wählen. Die gewählten Teilgebiete sind zugleich die Gebiete für die Erste Staatsprüfung.

(3) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von 6-10 SWS (§ 54 Abs. 1 LPO). Aufgrund der Möglichkeiten des Lehrangebots kann für die Vertiefung nur ein Teilgebiet aus den Bereichen A oder B gewählt werden; in diesem Teilgebiet ist einer der Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 zu erbringen.

(4) Pflichtveranstaltungen:

Im Bereich C (Fachdidaktik) ist ein Hauptseminar (2 SWS) mit einem Leistungsnachweis (auf Grund regelmäßiger Teilnahme sowie in der Regel eines mündlichen Referats und einer schriftlichen Hausarbeit, vgl. § 8 Abs. 2a) LPO) abzuschließen. Im Bereich D (Sprachpraxis) ist der Kurs "Übersetzungsklausuren Deutsch-Russisch für Examenskandidaten" (2 SWS) mit einem qualifizierten

Studiennachweis (auf Grund regelmäßiger Teilnahme sowie schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen, vgl. § 8 Abs. 2b) LPO) abzuschließen.

Hinzu kommen im Bereich C ein Teilnahmechein in schulpraktischen Übungen zur Vor- und Nachbereitung des obligatorischen vierwöchigen Schulpraktikums (2 SWS) und im Bereich D ein Teilnahmechein in der Lehrveranstaltung "Russischer Aufsatz/Oberstufe" (2 SWS).

(5) Wahlpflichtveranstaltungen:

In den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) ist je ein Hauptseminar (2 SWS) mit einem Leistungsnachweis (auf Grund regelmäßiger Teilnahme sowie in der Regel eines mündlichen Referats und einer schriftlichen Hausarbeit, vgl. § 8 Abs. 2a) LPO) abzuschließen. In den Bereichen A oder B ist ein Hauptseminar (2 SWS) mit einem qualifizierten Studiennachweis (auf Grund regelmäßiger Teilnahme sowie in der Regel eines mündlichen Referats, vgl. § 8 Abs. 2b) LPO) abzuschließen.

Hinzu kommen im Bereich C ein Teilnahmechein in einer die Russisch-Didaktik einbeziehenden Lehrveranstaltung (2 SWS) sowie im Bereich D ein Teilnahmechein in einer der Lehrveranstaltungen "Übersetzung Deutsch-Russisch/Mittelstufe" (2 SWS) oder "Grammatische Übungen/Mittelstufe" (2 SWS).

Im Bereich E (Landeskunde, insbesondere Geschichte Rußlands) sind zwei Vorlesungen (je 2 SWS) zu besuchen.

Zusätzlich zu den hier und in Abs. 4 genannten Veranstaltungen sind noch 6 SWS in Form von Vorlesungen, Seminaren oder Übungen zu studieren, insbesondere in Hinblick auf die in einem der Teilgebiete erforderlichen Vertiefung, für die in der Regel zusätzlich 4 SWS vorzusehen sind.

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) Im Fach Russisch sind schulpraktische Studien (Blockpraktikum) nachzuweisen. Das Blockpraktikum ist eine Pflichtveranstaltung, die grundsätzlich für das Hauptstudium vorgesehen ist, aber auch im Grundstudium absolviert werden kann. Das Praktikum dauert in der Regel vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit) und wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt; die Studierenden wählen die Schule, in der sie den Unterricht besuchen, selbst aus. Die Vor- und Nachbereitung erfolgt in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Über die schulpraktischen Studien wird von der Philosophischen Fakultät oder deren

Beauftragter bzw. Beauftragtem eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Das Blockpraktikum wird mit 2 SWS auf den Studiumumfang von etwa 60 SWS angerechnet (§ 6 Abs. 2 LPO).

(2) Tätigkeiten als Fremdsprachenassistentin oder -assistent werden als schulpraktische Studien gemäß § 6 LPO anerkannt.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweis, qualifizierter Studiennachweis, Teilnahmechein

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach § 7, 9, 11 dieser Ordnung und wird durch das Studienbuch bzw. Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Für den Besuch von Vorlesungen werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrundeliegen. Gemäß § 8 Abs. 2a) und b), Abs. 3 LPO sollen im Hauptstudium die Anforderungen der Leistungsnachweise deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen.

(4) Der geforderte Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem Leistungsnachweis oder qualifizierten Studiennachweis abgeschlossen werden, wird durch Teilnahmechein erbracht. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Bedingungen für die Erteilung des Teilnahmecheins fest.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als erstem Abschnitt.
Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden, sie soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.
Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden.

Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Russisch angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gemäß § 7 dieser Ordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

Die Zulassung wird zunächst begrenzt für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen.

Der Zulassungsantrag ist zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters zu ergänzen (§ 15 Abs. 1 LPO). Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt also in zwei Schritten: Antrag auf Zulassung (als Voraussetzung für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit) und Ergänzung des Antrags um die noch fehlenden Nachweise (für das gesamte weitere Verfahren).

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 LPO soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas vorzulegen (§ 17 Abs. 3 LPO).

(3) Die Prüfungen beziehen sich auf Inhalte und Methoden der vorgeschriebenen bzw. gewählten fünf Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO). Zu den Teilgebieten sind die besonderen Schwerpunkte der Studien anzugeben. Die angegebenen Schwerpunkte sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken (§ 54 Abs. 3 LPO).

(4) Die schriftliche Prüfung besteht in Abhängigkeit von der Wahl des Faches für

die schriftliche Hausarbeit entweder aus zwei Arbeiten unter Aufsicht oder aus einer Arbeit unter Aufsicht; die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Stunden (§ 44 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 LPO). Ist die schriftliche Hausarbeit in einem anderen Fach angefertigt worden, werden im Fach Russisch zwei Arbeiten geschrieben:

1. Übersetzung eines deutschen Texts ins Russische
2. Sprach- oder literaturwissenschaftliche Interpretation, die ganz oder zum Teil in russischer Sprache anzufertigen ist.

Ist die Hausarbeit im Fach Russisch angefertigt worden, wird im Fach Russisch eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, die entsprechend § 18 Abs. 3 LPO sowohl eine deutsch-russische Übersetzung als auch eine ganz oder zum Teil in russischer Sprache anzufertigende sprach- oder literaturwissenschaftliche Interpretation umfaßt; auch in diesem Fall werden die Anforderungen durch einen geringeren Umfang der Aufgabe so bemessen, daß sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können (§ 18 Abs. 2). Für die Übersetzungsklausur wird ein zweisprachiges, für die Interpretationsklausur ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt.

(5) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer (§ 20 Abs. 3, 44 Abs. 3 LPO). Sie dient der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen der Prüfungsfächer insgesamt darzulegen. Sie ist zu einem angemessenen Teil in russischer Sprache durchzuführen (§ 20 Abs. 1-2 LPO).

§ 15

Erweiterungsprüfung

Nach bestandener Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in anderen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Russisch abgelegt werden. Verfahren und Anforderungen sind in § 29 LPO geregelt.

§ 16

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch, § 28 Abs. 1 LPO). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfung und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen des Grundstudiums sowie von Zwischenprüfungsleistungen, die nicht im Studienfach Russisch an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn erbracht worden sind, erfolgt gemäß § 5 Zwischenprüfungsordnung.

(2) Über die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen des Hauptstudiums, die nicht im Studienfach Russisch an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn erbracht worden sind, entscheidet das Staatliche Prüfungsamt Köln/Außenstelle Bonn im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

§ 18

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 19

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der

Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Beratung durch Lehrende des Slavistischen Seminars angeboten.

§ 20
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth
Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. H. Roth

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18. November 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Dezember 1998.

Bonn, den 20. Dezember 1998

Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

Anhang:
Studienplan

Propädeutische Sprachkurse
(vgl. § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2)

Semester	Lehrveranstaltung	Bereiche	SWS	Nachweis
1. Sem.	Russ. Arbeitsgemeinschaft I	[D]	[6]	[T]
2. Sem.	Russ. Arbeitsgemeinschaft II	[D]	[5]	[Klausur]

Grundstudium

Semester	Lehrveranstaltung	Bereiche	SWS (32)	Nachweis
1. Sem.	Vorlesung: Literaturwissenschaft	B (WP)	2	BN
	Russischer Sprachkurs gemäß Einstufungstest, ggf.: Russisch I	D (P)	4	LN
	Übung: Russ. Phonetik	D (P)	2	T
	Übung: Einführung in das Studium der slavischen Literaturen	D (P)	2	T
2. Sem	Vorlesung: Sprachwissenschaft	A (WP)	2	BN
	Russischer Sprachkurs, ggf.: Russisch II	D (P)	4	T
	Übung: Einführung in das Studium der slavischen Sprachen	A (P)	2	T
	Übung: Kirchenslavisch I	A (P)	2	T
3. Sem.	Vorlesung: Literaturwissenschaft	B (WP)	2	BN
	Übung: Kirchenslavisch II	A (P)	2	LN

	Veranstaltung nach Wahl	E (WP)	2	BN
4. Sem.	Vorlesung: Sprachwissenschaft	A (WP)	2	BN
	Proseminar: Sprach- oder Literaturwissenschaft	A-B (WP)	2	LN
	Veranstaltung nach Wahl	A-B, E (WP)	2	BN

4. Sem. Zwischenprüfung

Hauptstudium

Semester	Lehrveranstaltung	Bereiche	SWS (28)	Nachweis
5. Sem	Vorlesung: Literaturwissenschaft	B (WP)	2	BN
	Seminar: Didaktik	C (P)	2	LN
	Übung: Übersetzung Deutsch-Russisch/Mittelstufe (oder Grammatische Übungen/Mittelstufe)	D (WP)	2	T
	Vorlesung: Landeskunde (z.B. Geschichte Rußlands)	E (WP)	2	BN
6. Sem	Vorlesung: Sprachwissenschaft	A (WP)	2	BN
	Seminar: Literaturwissenschaft	B (WP)	2	LN
	Übungen zur Vor- und Nachbereitung des vierwöchigen Schulpraktikums (§11[4], §12)	D (P)	2	T
7. Sem.	Vorlesung: Literatur- oder Sprachwissenschaft	B, A (WP)	2	BN
	Seminar: Sprachwissenschaft	A (WP)	2	LN
	Übung: Russ. Aufsatz/Oberstufe	D (P)	2	T

	Veranstaltung unter Einschluß der Didaktik	C (WP)	2	T
8. Sem.	Vorlesung: Landeskunde (z.B. Geschichte Rußlands)	E (WP)	2	BN
	Seminar: Sprach- oder Literaturwissenschaft	A,B (WP)	2	QS
	Übung: Übersetzungsklausuren Deutsch-Russisch für Examenkandidaten	D (P)	2	QS

6.-9. Semester: 1. Staatsprüfung

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

P: Pflichtveranstaltung

WP: Wahlpflichtveranstaltung

LN: Leistungsnachweis

QS: Qualifizierter Studiennachweis

T: Teilnahmechein

BN: Belegnachweis

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

A: Sprachwissenschaft

B: Literaturwissenschaft

C: Fachdidaktik

D: Sprachpraxis

E: Landeskunde